

Inhalt

1. 15.06.2015 **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Rheinisch-Bergischen
Kreises für das Haushaltsjahr 2015**

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rheinisch-Bergischen
Kreises für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Haushaltssatzung 2015 mit dem Beschluss des Kreistages vom 11.12.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der v.g. Verordnung verfahren worden ist. Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung NRW erforderliche Anzeige der Haushaltssatzung bei der Bezirksregierung Köln ist mit Schreiben vom 18.02.2015 erfolgt. Mit Verfügung vom 29.05.2015 hat die Bezirksregierung Köln gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung keine Bedenken erhoben. Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Dr. Tebroke

Anlage

HAUSHALTSSATZUNG

Auf Grund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Beschluss vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf 266.481.162 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 269.575.895 €

im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 264.566.852 €

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 260.857.850 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der

Finanzierungstätigkeit auf 3.003.590 €

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der

Finanzierungstätigkeit auf 13.764.900 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.713.000 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.094.733 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Kreisumlage

1. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 56 KrO NRW in Verbindung mit § 24 Gemeindefinanzierungsgesetz NRW 2015 eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz beträgt 40,50 v.H.(davon für Leistungen nach dem SGB II 8,10 v.H. und 8,56 SGB XII v.H.) der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen.

2. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden ungedeckten Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 KrO NRW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von 25,51 v.H. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erhoben. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Der Rheinisch-Bergische Kreis setzt die Zahlung der Kreisumlage durch die kreisangehörigen Kommunen für die Monate Januar, Februar und März aus. Die offenen Forderungen aus den ausgesetzten Kreisumlageraten sind spätestens zum 31.12. durch die kreisangehörigen Kommunen vollständig auszugleichen. Die Abrechnung der Jugendhilfeumlage erfolgt gemäß § 56 Abs. 5 KrO. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag den Kommunen ohne eigenes Jugendamt durch Bescheid mitgeteilt und bilanziert. Der Ausgleich der festgesetzten Beträge erfolgt im übernächsten Jahr.

§ 7 Stellenplan

Die im **Stellenplan** mit dem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht mehr besetzt werden. Die mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden in Stellen niedriger Besoldungs-/Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis zu einer Höhe von 250.000 € gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als unerheblich. Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen innerhalb der Produktgruppe gedeckt sind, kann die Genehmigung durch das bewirtschaftende Amt erfolgen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Rückstellungen im Sinne von § 36 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten als unerheblich.

3. Des Weiteren gelten überplanmäßige Auszahlungen der Finanzrechnung als unerheblich, soweit der entsprechende Ansatz der Ergebnisplanung oder der Investition (Investitions-Nr.) über ausreichende Finanzmittel verfügt.

4. Ergebnisneutrale über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. zahlungsneutrale über- oder außerplanmäßige Auszahlungen gelten ebenfalls als unerheblich im Sinne von § 83 Abs.2 GO NRW.

5. Personalaufwendungen (Kontengruppen 50, 51 und Sachkonten 541101 – Personalnebenaufwand Beamte, 541201 - Personalnebenaufwand Beschäftigte und 547303 – Wertveränderungen § 107b BeamtVG / VLVG) werden über alle Produktgruppen hinweg zu einem Budget im Sinne von § 21 GemHVO zusammengefasst. Versorgungsaufwendungen (Sachkonten 251103 - Abgänge Pensionsrückstellungen – und 251203 – Abgänge Beihilferückstellungen – werden zu einem Budget in Sinne von § 21 GemHVO zusammengefasst.

6. Durchlaufende Posten werden je Produktgruppe in einem Budget zusammengefasst; dies betrifft sowohl Erträge als auch Aufwendungen.

7. Innere Leistungsverrechnungen werden nicht in die Budgets eingerechnet (Kontengruppe 58), es sei denn, es handelt sich um gebühren- und umlagenfinanzierte Budgets.

8. Alle übrigen Aufwendungen einer Produktgruppe werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst.

9. Analog hierzu werden alle Investitionen einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgetierung erfolgt auf den Bilanzkonten.

10. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NW beträgt 50.000 €.

§ 9

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

1. Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung / Leistung bereits erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

2. Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand ist seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget (Produktgruppe) zur Verfügung stehen.

5. Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1 - 3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung. Im Antrag ist die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung nachvollziehbar zu begründen.

6. Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Aufgestellt gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NW Bestätigt gemäß § 53 Abs.1 Kreisordnung NW In Verbindung mit § 80 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NW Bergisch Gladbach, den 11.09.2014 und Bergisch Gladbach, den 15.09.2014

Eckl (Kreiskämmerer)

Dr. Tebroke (Landrat)